

WAS SIE ÜBER DAS KINDER-BETREUUNGSGELD WISSEN SOLLTEN...

Informationsbroschüre für ungarische ArbeitnehmerInnen in Österreich











Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine zwangsläufig verkürzte Analyse, die auf dem aktuellen Gesetzesstand basiert. Wegen der künftigen Gesetzesänderungen können wir für den Inhalt KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN, und es können aus dem Ratgeber keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

Stand: April 2020

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich–Ungarn 2014–2020 Programms der Europäischen Union, Projekt "Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region", (ATHU035 "Fairwork"), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Regierung Ungarns erschienen.

IMPRESSUM

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselete (Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42. Telefon: +36 94 314 491 E-Mail: fairwork@szakszervezet.net www.interreg-athu.eu/fairwork

VORWORT

Das Arbeiten in einem fremden Land ist oft mit vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen verbunden. Häufig bereiten den Arbeitnehmern gänzlich fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse Probleme, und sie kennen sich auch mit den juristischen Rahmenbedingungen der Beschäftigung im Nachbarland nicht aus. Im Laufe ihres Dienstverhältnisses gelangen sie mit den verschiedensten Behörden in Kontakt, wie zum Beispiel mit dem österreichischen Finanzamt, der Gesundheitskasse, dem ungarischen Nationalen Finanz- und Zollamt (NAV), den Regierungsämtern oder der Ungarischen Schatzkammer. Die abweichenden Verfahren der verschiedenen Behörden stellen ein weiteres gravierendes Problem dar.

Das Projekt "Fairwork" zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen den arbeitsmarktrelevanten Behörden von Österreich und Ungarn sowie zwischen den Arbeitnehmern und den Behörden, auf die Erleichterung des Informationsaustausches durch den Abbau der Kommunikationshürden und auf die Optimierung der Abläufe und dadurch auf kürzere Durchlaufzeiten ab. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des allgemeinen Informationsstandes von Grenzgängern.

Dieser Ratgeber soll der Verbesserung der Kooperation zwischen den Behörden und den Arbeitnehmerlnnen, sowie der Steigerung des allgemeinen Wissensstandes von Letzteren dienen. Es werden darin die wichtigsten Informationen für in Österreich Beschäftigte zusammengefasst, die selber oder mit ihrer Ehe-/Lebenspartnerin ein Kind erwarten oder ein Kind erziehen.

Problemstellung

Die Geburt eines Kindes gehört zu den wichtigsten Ereignissen im Leben. Es ändert sich nicht nur das Leben der Familie, auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht eine neue Situation.

Mit den Regeln der Beantragung des ungarischen Kinderbetreuungsgeldes kennen sich die Betroffenen meistens aus. Es stellen sich aber komplizierte Fragen, wenn ein Elternteil oder sogar beide beginnen, in Österreich zu arbeiten. Ab diesem Zeitpunkt haben auch übernationale Regelungen eine Auswirkung auf die Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes, welche aber den ungarischen Arbeitnehmern häufig nicht bekannt sind. Oft wird auch die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Veränderungen (dass z.B. nun ein Elternteil oder beide Eltern in Österreich arbeiten) versäumt, die aber innerhalb von 15 Tagen an den Leistungsträger zu melden sind.

Mit diesem Ratgeber möchten wir einerseits Wissenslücken beseitigen und die EU-Verordnungen in einfacher Sprache erklären, die in beiden Ländern – sowohl in Österreich als auch in Ungarn –gelten. Andererseits ist es unser Anliegen, darauf aufmerksam zu machen, welche hohe Bedeutung die Mitteilungspflicht in Ungarn hat. Generell gilt, dass für die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes vorrangig jener Staat zuständig ist, in dem sich der Wohnsitz des Kindes befindet zuständig ist.

 Sind z.B. beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist das Kinderbetreuungsgeld in jenem Staat zu gewähren, in welchem das Kind mit den Eltern lebt (Wohnortstaatprinzip). Eine Ausgleichszahlung aus dem anderen Beschäftigungsstaat gebührt, wenn die Familienleistung im Wohnortstaat niedriger ist.

Liegt der Wohnort des Kindes also in Ungarn und arbeitet ein Elternteil in Ungarn, ist Ungarn für das Kinderbetreuungsgeld zuständig. Arbeitet jedoch der andere Elternteil gleichzeitig in Österreich, kann Ausgleichszahlung zum Kinderbetreuungsgeld beantragt werden, wenn die Familienleistung in Österreich höher ist.

 Sollte kein Elternteil im Wohnsitzstaat arbeiten, greift das Beschäftigungsstaatsprinzip, d.h. es ist ausschließlich jener Staat für die Zahlung von Kinderbetreuungsgeld zuständig, in dem ein Elternteil arbeitet.

Liegt der Wohnsitz des Kindes in Ungarn, während aber kein Elternteil in Ungarn arbeitet (weil z.B. beide Eltern in Österreich arbeiten, oder ein Elternteil in Österreich beschäftigt ist, während der andere Elternteil in Ungarn nicht berufstätig ist), so ist für das Kinderbetreuungsgeld **Österreich zuständig.**

Ein weiteres Problem: Während in Österreich einfach **Kinderbetreuungsgeld** beantragt werden kann, kommen in Ungarn unter diesem Titel zweierlei Leistungen infrage: **gyermekgondozási díj** (Kurzform: GYED), d.h. einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld sowie **gyermekgondozási segély** (Kurzform: GYES), d.h. Kinderbetreuungsgeld, das einem auch ohne Beitragszahlungen zusteht.

Oft machen wir die Erfahrung, dass **Arbeitnehmer in Österreich** den **Zeitraum des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld (GYES)** mit der **Dauer der Karenz verwechseln**. Wir möchten hier darauf aufmerksam machen, dass es sich hier trotz gewisser Zusammenhänge um zwei verschiedene Sachen handelt. Ausfüllen und Einreichen des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld bedeutet nicht zugleich, dass Sie mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Karenz haben.

Mutterschutz, Wochengeld/Säuglingsbetreuungsgeld und Kinderbetreuungsgeld/GYED/GYES sind eng zusammengehörige Begriffe, weshalb wir uns in diesem Ratgeber mit allen diesen Leistungen auseinandersetzen.

I. MUTTERSCHUTZ IN ÖSTERREICH

Was bedeutet Mutterschutz?

Mutterschutz ist **jener Zeitraum** vor der Geburt, **während der die Schwangere nicht beschäftigt werden darf.** In Österreich wird der Mutterschutz durch ein eigenes Gesetz geregelt, das für jede Schwangere gilt, die in Österreich arbeitet (egal, ob teilzeit- oder vollbeschäftigt). Die Regelungen des Gesetzes gelten außerdem auch für geringfügig beschäftigte Schwangere.

Die schwangere Arbeitnehmerin darf **acht Wochen vor den voraussichtlichen Entbindungstermin** nicht mehr beschäftigt werden. Der Mutterschutz **nach der Geburt** beträgt grundsätzlich **acht Wochen**.

Bei einer Frühgeburt, bei Mehrlingsgeburten oder einem Kaiserschnitt beträgt dieser Zeitraum zwölf Wochen. Das ist die sog. Schutzfrist. Kommt ein Kind früher als der vorher berechnete Entbindungstermin zur Welt und kann die Mutter deshalb die acht Wochen vor der Geburt nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, verlängert sich die Schutzfrist um die derart ausgefallene Zeitdauer, höchstens aber auf **insgesamt 16 Wochen**.

In diesem Zeitraum gilt absolutes Beschäftigungsverbot. Demzufolge wird vom Arbeitgeber kein Arbeitslohn bezahlt, sondern von der Gesundheitskasse Wochengeld.

Wird das Kind nicht lebend geboren, muss ein Unterschied zwischen Fehlgeburt und Totgeburt gemacht werden.

Hat der Fötus ein Gewicht unter 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. In diesem Fall steht der Arbeitnehmerin nach der Fehlgeburt kein Mutterschutz zu! Der Sachverhalt der Fehlgeburt ist dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Die Arbeitsunfähigkeit nach einer Fehlgeburt ist wie Krankenstand zu behandeln (wie bei einer Krankheit – mit der Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, usw.).

Übertrifft das Gewicht des Fötus' 500 Gramm, zeigt er aber keine Lebenszeichen (z.B. es beginnt nicht zu atmen, hat keinen Herzschlag), handelt es sich um eine Totgeburt. In diesem Fall steht der Mutter die Schutzfrist (grundsätzlich der bei einer Frühgeburt maßgebende Zeitraum von 12 Wochen) zu.

Wann beginnt der Mutterschutz bei gefährdeten Schwangeren?

Wird bei einer Schwangerschaft durch die weitere Arbeitstätigkeit Ihre Gesundheit oder die des Kindes vor der Geburt gefährdet, besteht der **Anspruch** auf volle oder befristete Freistellung von der Arbeit **bereits vor Beginn der gesetzlichen Frist des Mutterschutzes** (absolutes Beschäftigungsverbot, beginnend acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin). Wird vom behandelnden Facharzt festgestellt, dass die Schwangerschaft eine ernste Gefährdung für die Arbeitnehmerin darstellt, wird aufgrund der diesbezüglichen Bestätigung bzw. des Befundes vom **Amtsarzt** oder vom **Arbeitsinspektionsarzt** die Bestätigung zur Freistellung von der Arbeit, das sog. Freistellungszeugnis ausgestellt.

Sollte es zu einer Freistellung von der Arbeit auf diesem Wege früher als im Normalfall kommen, wird Ihnen von der zuständigen Gebietsgesundheitskasse vorgezogenes Wochengeld gezahlt.

Wenn während der Schwangerschaft weder bei der werdenden Mutter, noch beim Baby gesundheitliche Umstände vorliegen, die eine gefährdete Schwangerschaft begründen, die Arbeitnehmerin jedoch ihre Arbeit schwangerschaftsbedingt nur zum Teil oder überhaupt nicht mehr ausüben kann, hat der Arbeitgeber für sie ein Betätigungsfeld zu suchen, das ihr – auch in Anbetracht der Sicherheitsvorschriften – zumutbar ist.

Sollte dies mit einer Beschränkung oder dem Verbot der Arbeitstätigkeit einhergehen, ist der Arbeitgeber dennoch verpflichtet, den üblichen Lohn zu zahlen. Das heißt, in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Wochengeld.

Arbeitet die Schwangere bei einer Firma, für die aufgrund des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes ein generelles Beschäftigungsverbot gilt, steht der Schwangeren ab Mitteilung der Schwangerschaft Wochengeld zu. Der Arbeitgeber muss dazu ein Formular ausfüllen, auf dem er bestätigt, dass für die Schwangere kein gesetzlich zulässiges Betätigungsfeld mehr vorhanden ist.

ACHTUNG! Sollte der Arbeitgeber die Regelungen zum Arbeitsschutz nicht einhalten, wenden Sie sich unverzüglich an das territorial zuständige Arbeitsinspektorat!

II. WOCHENGELD IN ÖSTERREICH

Wo ist das Wochengeld zu beantragen?

Das Wochengeld kann bei der **Gesundheitskasse** beantragt werden, **welche dem Firmensitz des Arbeitgebers gemäß zuständig ist**. Ziel der Leistung ist, dass der finanzielle Hintergrund der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs gesichert ist. Die Auszahlung des Wochengeldes geschieht auf **Antrag** durch die zuständige Gesundheitsversicherungsstelle.

Über die erfolgte **Entbindung** und deren Umstände (ob ein Kaiserschnitt, eine Frühgeburt oder eine Mehrlingsgeburt erfolgt ist) **hat die Arbeitnehmerin die Gesundheitsversicherung und auch an den Arbeitgeber zu benachrichtigen**.

Damit die Gesundheitskasse den Antrag auf Wochengeld nach der Entbindung bearbeiten und die Leistung anschließend auszahlen kann, müssen ihr die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes sowie die Bestätigung über die Umstände der Entbindung (mit deutscher Übersetzung) unverzüglich zugehen.

Von wem kann in Österreich Wochengeld beantragt werden?

Aufgrund des ASVG haben folgende Personen Anspruch auf Wochengeld aus Österreich:

- **Arbeitnehmer**, die in Österreich voll sozialversichert sind
- voll versicherte freie Arbeitnehmerinnen
- geringfügig beschäftige Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung (Zahlung der Krankenversicherungs-, Pensionsversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge).
- Personen, die eine Leistung aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) erhalten.

Hat eine Schwangere Anspruch auf Wochengeld, wenn ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft aufgelöst wird?

Wird während der Schwangerschaft ein Versicherungsverhältnis beendet (d.h. ein Arbeitsverhältnis aufgelöst), welches mindestens 13 Wochen oder 3 Monate lang ohne Unterbrechung bestanden hatte, sowie die Beschäftigung nicht mit einvernehmlicher Auflösung, nicht mit Kündigung seitens des Arbeitnehmers, unberechtigtem vorzeitigem Austritt oder berechtigter Entlassung aufgelöst wurde, hat die Schwangere Anspruch auf das Wochengeld.

Wie lange wird in Österreich Wochengeld bezahlt?

Grundsätzlich wird Wochengeld während der Schutzfrist, d.h. acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, am Tag der Entbindung sowie acht Wochen nach der Entbindung gewährt. Bei einem Kaiserschnitt, einer Frühgeburt oder Mehrlingsgeburt gebührt das Wochengeld bis zu 12 Wochen nach der Geburt.

Kommt ein Kind vor oder nach der errechneten Entbindungsfrist zur Welt, verlängert sich die Bezugsdauer ggfls. entsprechend.

Wie hoch ist das Wochengeld in Österreich?

Bei ArbeitnehmerInnen und freien ArbeitnehmerInnen wird die Höhe des Wochengeldes von der zuständigen Gesundheitsversicherung vom Nettoarbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate (oder der letzten 13 Wochen) vor dem Eintritt des Mutterschutzes berechnet.

Selbstversicherten geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen gebührt generell ein tägliches Wochengeld von derzeit 8,80 EUR pro Tag.

Die Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten ein Wochengeld in der Höhe des um 80 Prozent erhöhten letzten Bezuges.

Welche Unterlagen sind zum Antrag auf Wochengeld erforderlich?

Zur Beantragung des Wochengeldes sind folgende Dokumente notwendig:

- 1. eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Einkommensbestätigung, die "Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld"
- 2. Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin oder
- 3. im Falle einer vorgezogenen Schutzfrist: Freistellungszeugnis.

III. KARENZ IN ÖSTERREICH

Was bedeutet Karenz?

Karenz ist eine arbeitsrechtliche Kategorie, eine Art spezieller Urlaub ohne Entgeltzahlung. Die Karenz muss – da diese eine Freistellung von der Arbeitsleistung zwecks Kinderbetreuung und -erziehung bedeutet – sinngemäß mit dem Arbeitgeber vereinbart werden, grundsätzlich noch während der Schutzfrist, diese gebührt dann auf dem Gesetz beruhend spätestens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes (bis dahin bestehen Kündigungs- und Entlassungsschutz). Während der Karenz ist man von der Arbeit freigestellt, es wird aber auch kein Arbeitsentgelt gezahlt.

Im Gegensatz dazu kann das Kinderbetreuungsgeld, in Abhängigkeit von der gewählten Version, für mindestens 365 und höchstens 851 Tage ab Geburt des Kindes beantragt werden. Das Kinderbetreuungsgeld kann auf einem eigenen Formular, für höchstens sechs Monate rückwirkend beantragt werden und wird von der Gesundheitskasse gezahlt.

Die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes erfolgt unabhängig davon, ob sich die/der Antragstellende in Karenz befindet, obwohl die beiden Möglichkeiten in der Praxis meistens parallel in Anspruch genommen werden.

Wer kann Karenz beantragen?

Anspruch haben nur Elternteile, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Über die Karenz treffen die Parteien meistens eine Karenzvereinbarung; mangels dieser kann die Karenzmeldung auch einseitig erfolgen.

Sie können mit Ihrem Arbeitgeber über den Zeitraum der Karenz eine freie Vereinbarung treffen, der Karenzzeitraum kann z.B. ein Jahr oder auch zweieinhalb Jahre oder mehr betragen.

ACHTUNG! Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Nach zwei Jahren bedeutet Karenz also nur einen "normalen", unbezahlten Urlaub, während dessen vom Arbeitgeber z.B. jederzeit gekündigt werden darf! Das Gesetz gewährt also grundsätzlich nur eine geschützte Karenz von 2 Jahren!

Wurde von Ihnen beim Arbeitgeber ursprünglich ein kürzerer Zeitraum angemeldet, haben Sie ein einziges Mal die Möglichkeit, die Karenz auf die im Gesetz geregelte längste Dauer zu verlängern – d.h. höchstens bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Diese Verlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglich gemeldeten Karenzdauer an den Arbeitgeber zu melden.

ACHTUNG! Sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber zu keiner Vereinbarung kommen, schlagen wir vor, sich umgehend an die Arbeiterkammer, an die für Ihre Sparte zuständige Gewerkschaft oder an unser Büro zu wenden! Bei der einseitigen Karenzmeldung kann Ihnen jede dieser Stellen behilflich sein. Bei einseitiger Karenzmeldung kann sich die Karenz höchstens auf die gesetzlichen zwei Jahre erstrecken. Das heißt: Sie müssen die Arbeit spätestens am zweiten Geburtstag Ihres Kindes wieder aufnehmen.

Was passiert, wenn die Karenz abgelaufen ist?

Nach Ablauf der Karenz müssen Sie die Arbeit wieder aufnehmen. Ab diesem Zeitpunkt stehen Sie **für vier Wochen wieder unter arbeitsrechtlichem Schutz** (d.h. der Arbeitgeber kann ohne die Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes weder eine Kündigung noch eine Entlassung aussprechen).

ACHTUNG! Wenn die Familienbeihilfe von jenem Elternteil beantragt wird, der auch die Karenz bezieht, wird vom Finanzamt kontrolliert, ob dieser nach Ablauf der Karenz immer noch ein Arbeitsverhältnis in Österreich hat! Sollte dies bei Ihnen nicht der Fall sein (und sollte auch der andere Elternteil keinen Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe haben), kann die für die Dauer der Karenz gezahlte Familienbeihilfe zurückverlangt werden!

Wie lange dauert der arbeitsrechtliche Schutz (gegen Kündigung und Entlassung)?

Der arbeitsrechtliche Schutz der Mutter dauert, sofern sie in Karenz ist, **bis Ende der Karenz,** höchstens aber 24 Monate.

Nach Wiederaufnahme der Arbeit nach der Karenz stehen Sie aus arbeitsrechtlicher Sicht noch weitere 4 Wochen lang unter Schutz.

IV. KINDERBETREUUNGSGELD IN ÖSTERREICH

Wo kann ich in Österreich Kinderbetreuungsgeld beantragen?

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann **frühestens nach Geburt des Kindes** bei der zuständigen Gesundheitskasse eingereicht werden. Grundsätzlich ist die **Stelle zuständig, von der auch das Wochengeld bezogen wird**, bzw. die Stelle, bei der Sie versichert (anspruchsberechtigt) sind bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) waren.

Personen, die österreichisches Wochengeld beziehen, wird der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in der Regel automatisch per Post zugeschickt.

Wer kann in Österreich Kinderbetreuungsgeld beantragen?

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht für ein Elternteil, wenn

- er oder der andere Elternteil für das Kind österreichische Familienbeihilfe bezieht;
- er im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind wohnt; und
- der antragstellende Elternteil die Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr während des Bezugs einhält (bei einem KBG-Konto sind das € 16.200,- bzw. bei einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld € 6.800,-).
- EU/EWR-Staatsangehörigkeit und sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit des antragstellenden Elternteils in Österreich in den 6 Monaten vor Geburt des Kindes (182 Tage lang). Eine Selbstversicherung, freiwillige Weiterversicherung, Mitversicherung reicht also nicht aus;
- Eine weitere grundlegende Voraussetzung ist, dass die Schwangere an den vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen teilnimmt und das Baby die Pflichtimpfungen erhält. Diese Untersuchungen und Impfungen können je nach Wahl der Mutter in Österreich (= fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes bis zum Alter von 10 bzw. 18 Monaten) oder auch in Ungarn erfolgen. In ersterem Fall sind die heraustrennbaren Blätter des Mutter-Kind-Passes, in letzterem Fall die Kopien der ausgefüllten Seiten des "Impfpasses" bei der Gesundheitskasse einzureichen.

ACHTUNG! Bei der Familienbeihilfe kommt als Antragsteller nur der Elternteil infrage, der in Österreich arbeitet (versichert ist). Beim Kinderbetreuungsgeld ist das jedoch keine Voraussetzung, dieses kann auch vom anderen Elternteil beantragt werden. Da es bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld aber eine Zuverdienstgrenze gibt, ist es sinnvoll, dass das Kinderbetreuungsgeld vom Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen beantragt wird, d.h. wenn z.B. die Mutter zu Hause mit dem Kind bleibt und der Vater arbeitet, sollte die Mutter den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen.

Wann wird in Österreich Kinderbetreuungsgeld gezahlt?

Die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes hängt von der Familienbeihilfe ab. Die Gesundheitskasse wartet die Bearbeitung des Antrages auf Familienbeihilfe immer ab und richtet sich an die in der Mitteilung oder im Beschluss des Finanzamtes angegebene Zeitdauer (im Rahmen der gewählten Version).

Sollte Ihnen eine Differenzzahlung bei der Familienbeihilfe zustehen, dann wird auch das Kinderbetreuungsgeld jährlich nachträglich, nach Gewährung der Familienbeihilfe, in einem Stück ausgezahlt. Wenn Ihnen aus Österreich volle Familienbeihilfe zusteht, dann erfolgt die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes jeweils monatlich im Nachhinein, bis zum 10. Tag des Folgemonats auf Ihr Bankkonto.

Wann soll das Kinderbetreuungsgeld in Österreich beantragt werden?

Kinderbetreuungsgeld kann höchstens für sechs Monate rückwirkend nach dem Eintreffen des Antrags auf seine Gewährung bei der Krankenversicherungskasse gestellt werden, deshalb sollte der Antrag beim Bestehen der Voraussetzungen unbedingt binnen sechs Monaten ab Geburt des Kindes eingereicht werden, damit Sie die früheren Monate nicht verlieren!

Kinderbetreuungsgeld kann nur beantragt werden, wenn auch die Familienbeihilfe bereits beantragt wurde (gleichzeitig gestellte Anträge sind möglich, das Kinderbetreuungsgeld hängt aber von der Familienbeihilfe ab).

Wie ist das Kinderbetreuungsgeld in Österreich zu beantragen?

Der Antrag kann entweder **per Post** (am besten eingeschrieben, mit Rückschein aufgeben) oder natürlich **auch persönlich gestellt werden**.

Welche Formulare sind zum Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich notwendig?

Die zum Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes notwendigen Formulare:

- Antrag auf Kinderbetreuungsgeld (KBGG1) sowohl bei vollem KBG als auch bei Ausgleichszahlung
- E401: bis einschl. Punkt 4. selber ausfüllen, bzw. werden die Punkte 6. und 8. von der Gemeindeverwaltung am ungarischen Wohnort ausgefüllt (um gegenüber dem österreichischen Leistungsträger zu bestätigen, dass Sie in einem gemeinsamen Haushalt leben)
- E411: in zwei Ausfertigungen, ebenfalls bis einschl. Punkt 4 ausfüllen. (Das Formular wird von der zuständigen österreichischen Stelle an die Ungarische Schatzkammer weitergeschickt, die bestätigt, ob in Ungarn ein Anspruch auf TGYÁS (Wochengeld), GYED (KBG), oder GYES (KBG ohne Beitragszahlung) besteht, und wenn ja, in welcher Höhe Leistungen gezahlt wurden.)
- Geburtsurkunde des Kindes (in Kopie)
- Heiratsurkunde (in Kopie)
- Original-Blätter aus dem Mutter-Kind-Pass oder die Kopie der ausgefüllten Seiten aus dem "Büchlein zur Betreuung von Schwangeren" und aus dem "Impfbüchlein" des Kindes.

Die Formulare zur Beantragung von Kinderbetreuungsgeld bekommen Sie bei den Gesundheitskassen, in unseren Büros oder Sie können diese auch von der Website der Österreichischen Gesundheitskasse (www.gesundheitskasse.at) oder von unserer Website unter http://www.interreg-athu.eu/hu/fairwork/letoeltesek herunterladen. Auf unserer Website finden Sie sowohl den Antrag als auch die Formulare E401/E411 und deren ungarische Übersetzungen zum Herunterladen. Die Übersetzungen dienen nur als Hilfe zum Ausfüllen, bei der Gesundheitskasse sind die deutschen Formulare einzureichen.

Wie erfolgt die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes?

Die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes erfolgt in Österreich je nach Wahl der/des Antragstellers/in. Statt der früheren 4 Pauschalvarianten kann man heute unter 487 unterschiedlichen Varianten wählen.

Es gibt zwei Hauptarten der Leistungen: **neben der einkommensabhängigen Variante wurde** für die nach dem 01.03.2017 Geborenen das **KBG-Konto** eingeführt. Diese Varianten weichen bezüglich der Höhe des täglich gezahlten Betrages und der Anspruchsdauer voneinander ab.

- <u>L.</u> Entscheidet man sich bei der Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes für das **KBG-Konto,** ist eine der folgenden Anspruchsdauern zu wählen:
- 1. Bei der **kürzesten Variante** (365 +91 Tage) wird das Kinderbetreuungsgeld von der Gesundheitskasse **ab Geburt** des Kindes **365 Tage lang gezahlt.** Bei einem **Wechsel unter den Eltern** besteht die Möglichkeit eines Bezuges für **weitere 91 Tage.**

Bei dieser Variante beträgt die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes **33,88 € täglich** oder (bei 30 Monatstagen) **1001,4 € monatlich.** Es werden in den 12 Monaten insgesamt € 12 365 KBG gezahlt. Wurde diese Variante gewählt, kann man sie spätestens 91 Tage vor Ablauf ändern, und zwar auf maximal 851 Tage verlängern; der Tagessatz beträgt dann € 14,53.

- 2. Bei der längsten Variante (851 +212 Tage) bezieht man das Kinderbetreuungsgeld von der Gesundheitskasse 851 Tage lang (ab Geburt des Kindes). Bei einem Wechsel der Eltern gibt es die Möglichkeit für einen Bezug von weiteren 212 Tagen.
- Bei dieser Variante beträgt die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes **14,53€ täglich** oder (bei 30 Monatstagen) **436 € monatlich.** Es werden in den 12 Monaten insgesamt € 12 365 als KBG gezahlt.
- 3. Bei der **individuellen Variante** entscheidet der/die AntragstellerIn selber, für welche Dauer das Kinderbetreuungsgeld gezahlt werden soll. Es kommt bei dieser Variante eine beliebige Anzahl an Tagen zwischen **851 und 365 infrage**, es gibt insgesamt 485 Möglichkeiten.
 - Am häufigsten entscheidet man sich für den Bezug von des KBG bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes, d.h. für 730 Tage. Bei einem Wechsel der Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kommen noch 182 Tage hinzu.
 - Wurde diese Variante gewählt, kann man sie spätestens 91 Tage vor Ablauf ändern, und zwar auf maximal 851 Tage verlängern; der Tagessatz beträgt dann € 14,53.

II. Einkommensabhängiges KBG:

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld soll grundsätzlich das Einkommen jener Eltern ersetzen, die über ein höheres Einkommen verfügen und ihre Erwerbstätigkeit in Österreich nur für einen kürzeren Zeitraum ruhen lassen möchten. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann 365 Tage lang nach der Geburt bezogen werden. Bei einem Wechsel der Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kommen noch 61 Tage hinzu. Eine weitere Voraussetzung für den Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld ist, dass der/die AntragstellerIn 6 Monate vor Geburt des Kindes (182 Tage lang) durchgehend eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich gehabt haben muss. Eine Selbstversicherung, freiwillige Weiterversicherung, Mitversicherung reicht also nicht aus.

ACHTUNG! Bei einkommensabhängigem KBG ist die maßgebliche Zuverdienstgrenze niedriger: Das während des KBG-Bezugs erzielte Einkommen darf pro Kalenderjahr statt € 16.200, – nur € 6.800, – betragen.

Die Gesundheitskasse führt keine Kalkulationen und auch keine Beratungen über die verschiedenen Varianten durch. Es existiert ein KBG-Kalkulator auf der Homepage unter www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner!

Wie viel Einkommen darf man als AntragstellerIn während des Bezugs von KBG erzielen?

Hier gibt es eine grundsätzliche Beschränkung, die sog. "fixe Zuverdienstgrenze". Demnach darf das Einkommen des **Elternteils, der den Antrag stellt, pro Kalenderjahr nicht höher als brutto € 16.200,- sein**. (Diesbezüglich muss aber hervorgehoben werden, dass dies nicht ident mit dem neben dem KBG tatsächlich ausbezahlten Betrag ist, denn der fixe Zuverdienst wird auf eine spezielle Art, mit besonderen Multiplikatoren errechnet! Man kann aber von Folgendem ausgehen: Wenn das Einkommen im jeweiligen Monat rund **€ 1.210,- brutto (ca. € 1.049,- netto)** nicht übersteigt, wird die Zuverdienstgrenze nicht übertreten.

Neben dieser generellen Grenze wurde mit dem 01.01.2010 auch der "individuelle Einkommensgrenzbetrag/die individuelle Zuverdienstgrenze" eingeführt. Bei der Feststellung der individuellen Zuverdienstgrenze im Steuerbescheid sind jene Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes einzubeziehen, in dem noch kein KBG bezogen wurde. Das heißt, von der Gesundheitskasse wird das Einkommen des antragstellenden Elternteils aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes von Amts wegen geprüft (wenn es für das betreffende Jahr einen diesbezüglichen österreichischen Steuerbescheid gibt). Daraus wird (ebenfalls durch eine spezielle Rechnungsweise) die individuelle Zuverdienstgrenze errechnet, die grundsätzlich 60% der in diesem Jahr erworbenen Einkommen entspricht. Bei höherem Einkommen kann es also vorkommen, dass dieser Betrag höher ist als € 16.200, -.

Kann das Kinderbetreuungsgeld auch für zwei Kinder beantragt werden?

Nein. Da das Kinderbetreuungsgeld immer nur für ein, nämlich für das jüngste Kind bezogen werden kann, erlischt der Anspruch auf das frühere Kinderbetreuungsgeld (für beide Eltern!) mit der Geburt des neuen Kindes automatisch! Für das neue Kind ist also ein neuer Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes einzureichen.

Papamonat: Was ist das?

Innerhalb von 91 Tagen nach der Geburt des Kindes kann der Vater um die Unterbrechung seiner Erwerbstätigkeit für 28–31 Tage ersuchen. Bedingung für den Anspruch auf Familienzeitbonus ist, dass der Vater in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor Bezugsbeginn der Leistung durchgehend erwerbstätig ist, weiters, dass er rechtlich keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung hat. Über die Familienzeit muss eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber abgeschlossen werden, der dies auf dem Antrag bestätigt. Diese Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufgenommen werden. Höhe der Leistung: € 22,6/Tag aber höchstens € 700,60 (für 31 Tage). Der Familienzeitbonus kann pro Geburt nur einmal beantragt werden, auch, wenn es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.

Zur Beantragung des Papamonats steht ein eigenes Formular zur Verfügung – Antrag auf Familienzeitbonus für Väter (Abkürzung: FZB1).

Beispiele für den Anspruch auf den Papamonat:

- 1. Bsp.: Der Lebensmittelpunkt der Familie befindet sich in Ungarn, wo die Familienmitglieder in einer dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, unter einer gemeinsamen Adresse leben. Der Vater arbeitet in Österreich, die Mutter arbeitet in Ungarn.
 - grenzüberschreitender Sachverhalt, hinsichtlich des FZB ist Österreich zuständig
- 2. Bsp.: Der Lebensmittelpunkt der Familie befindet sich in Österreich, wo die Familienmitglieder in einer dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, unter einer gemeinsamen Adresse leben. Die Mutter arbeitet in Österreich, der Vater arbeitet in Ungarn.
 - grenzüberschreitender Sachverhalt, der zuständige Staat ist Ungarn, es besteht kein Anspruch auf den Papamonat.

Was ist unter Partnerschaftsbonus zu verstehen?

Wenn die Eltern den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes untereinander zumindest 50:50, aber maximal 60:40 aufteilen, können sie auf einem gesonderten Formular den sog. Partnerschaftsbonus beantragen. Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag bei seinem Krankenversicherungsträger, bei dem er Kinderbetreuungsgeld bezogen hat, stellen. Der Bonus in Höhe von € 500 pro Elternteil kann erst nach Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes ausbezahlt werden.

V. MUTTERSCHUTZ IN UNGARN

In Ungarn gibt es kein eigenes Mutterschutzgesetz. Eine Schwangere könnte theoretisch direkt von der Arbeit zur Entbindungsstation gehen; ein Beschäftigungsverbot vor der Geburt ist nicht vorgeschrieben. In der Praxis ist es aber so, dass die werdende Mutter entweder vor der Geburt ihren Urlaub für das besagte Jahr nimmt oder ihre Karenz vier Wochen vor der Geburt antritt.

Mit der Schwangerschaft geht aber auch in Ungarn ein **absoluter Schutz** gegen die Kündigung seitens des Arbeitgebers einher, dazu muss man den Arbeitgeber aber über die Schwangerschaft informieren (woher wüsste der Arbeitgeber sonst, dass der Arbeitnehmer geschützt ist). Wann genau das Vorliegen der Schwangerschaft dem Arbeitgeber von der Schwangeren mitgeteilt wird, ist ihre Entscheidung, es sollte aber auf jeden Fall erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass der Schwangeren gekündigt wird. Der Kündigungsschutz gilt ab Mitteilung der Schwangerschaft bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, wenn die Mutter in Karenz ist. Während der Probezeit kann der Arbeitgeber natürlich einseitig darüber entscheiden, das **Dienstverhältnis** einer schwangeren Arbeitnehmerin oder einer Mutter, die neben dem Bezug von GYES ("KBG") arbeiten geht, **einseitig aufzulösen**.

ACHTUNG! Es reicht auch, das Vorliegen der Schwangerschaft erst dann mitzuteilen, wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausspricht. Das trifft auch in jenem Fall zu, wenn die Kündigung per Post zugeschickt wird, oder die betroffene Frau erst in den Tagen nach der Kündigung erfährt, dass sie ein Kind erwartet, die Mitteilung ist nämlich auch nachträglich möglich. In Besitz der Information kann der Arbeitgeber die Kündigung innerhalb von fünfzehn Tagen zurückziehen.

Bei Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren oder des Ungeborenen kann der Arzt sie krankschreiben. Dann kommt für 15 Tage im Jahr – wie auch im normalen Krankheitsfall – die Entgeltfortzahlung ins Spiel. Danach wird Krankengeld gezahlt. Wenn kein schwerwiegendes gesundheitliches Problem besteht, der Arzt also nicht attestiert, dass die Betroffene ihre Arbeit nicht ausüben darf, dann wird vom Arbeitsrecht nicht differenziert und die Schwangere fällt unter die gleiche Bearbeitung wie andere Arbeitnehmer.

VI. KARENZ UND UNBEZAHLTER URLAUB IN UNGARN

Ab 01.01.2020 hat sich die Regelung zur Karenz geändert. Während die Karenz früher nur von Frauen in Anspruch genommen werden durfte, steht diese **Möglichkeit** seit Inkrafttreten der neuen Regelung **in bestimmten Fällen auch Männern offen.**

Von der Europäischen Union wurde den Mitgliedstaaten durch eine eigene Richtlinie vorgeschrieben, welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz eingeführt werden müssen. In dieser Richtlinie wird festgelegt, dass den betroffenen Arbeitnehmerinnen ein Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen ohne Unterbrechung zu gewähren ist, die sich entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen. Dieser Mutterschaftsurlaub muss einen obligatorischen Mutterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen umfassen, die sich entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen.

Die Richtlinie ist für Mitgliedstaaten der EU verpflichtend, die erforderlichen Maßnahmen müssen von jedem Land getroffen werden. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Richtlinie zu einem Bestandteil des nationalen Rechts werden, es müssen also entsprechende nationale Regelungen geschaffen werden. Dabei ist es wesentlich, dass von der nationalen Regelung nicht weniger Mutterschaftsurlaub eingeräumt wird, als in den Regelungen der EU vorgesehen.

Aufgrund der EU-Vorschriften verfügt das Arbeitsgesetzbuch über die Regeln des Mutterschaftsurlaubes. Die **Dauer** des Mutterschaftsurlaubes beträgt **24 Wochen ohne Unterbrechung. 2 Wochen davon sind obligatorisch in Anspruch zu nehmen, hierüber entscheidet also nicht die Betroffene.** Über die 2 Wochen hinaus ist es bereits die Entscheidung der Arbeitnehmerin, ob sie für eine längere Zeit in Mutterschaftsurlaub geht.

Der Mutterschaftsurlaub ist – mangels abweichender Vereinbarung – so zu gewähren, das höchstens vier Wochen vor den errechneten Zeitpunkt der Geburt fallen. Der Mutterschaftsurlaub ist in einem Stück, ohne Unterbrechung zu gewähren, es kommt also nicht infrage, dass die Arbeitnehmerin den Urlaub in zwei, drei oder mehreren Abschnitten in Anspruch nimmt. Hiervon gibt es nur eine einzige Ausnahme: wenn das Kind in einer Anstalt zur Pflege von Frühgeborenen betreut wird. In solchen Fällen kann der noch nicht verbrauchte Teil des Mutterschaftsurlaubes nach Entlassung des Kindes aus der Anstalt bis zu einem Jahr nach der Geburt noch beantragt werden.

Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass Ungarn statt der in der EU maximal erwarteten 14 Wochen ein Maximum von 24 Wochen für den Mutterschaftsurlaub vorsieht. Die 2 Wochen obligatorischer Mutterschaftsurlaub sind ident mit den Regelungen der EU-Richtlinie.

Wer hat Anspruch auf Mutterschaftsurlaub?

Bis zum 31.12. 2019 hatten nur Frauen Anspruch auf Karenz. Seit dem 01.01. 2020 steht diese Möglichkeit auch Männern offen, **aber nicht in jedem Fall.**

Mutterschaftsurlaub gebührt

- a) der **Mutter**, beziehungsweise
- b) jenem Elternteil, dem die Betreuung des Kindes wegen des gesundheitlichen Zustands oder des Todes der Mutter aufgrund eines vollziehbaren Gerichtsurteils oder des Beschlusses der Fürsorgebehörde obliegt.

Wann endet der Mutterschaftsurlaub?

Der Mutterschafsurlaub **endet mit Ablauf von 24 Wochen.** In einigen **unerwarteten, traurigen Fällen kann er aber auch früher enden.** Diese Fälle sind folgende:

- a) Totgeburt des Kindes,
- b) wenn das Kind verstirbt, am fünfzehnten Tag nach dem Tod,
- c) am Folgetag der Fremdunterbringung des Kindes, wenn das Kind:
 - vorübergehend fremd untergebracht wurde,
 - in vorübergehende Fürsorgeerziehung gegeben wurde,
 - in dauerhafte Fürsorgeerziehung gegeben wurde,
 - für mehr als 30 Tage in einem Heim für Fürsorgeerziehung untergebracht wurde.

Auch in letzteren Fällen darf die Dauer des Mutterschaftsurlaubs 6 Wochen nach der Geburt nicht unterschreiten.

Was steht der Arbeitnehmerin während des Mutterschaftsurlaubes zu?

Die Arbeitnehmerin hat während des Mutterschaftsurlaubes Anspruch auf **Säuglingsbetreuungsgeld** (csecsemőgondozási díj), früher Wochengeld (terhességi gyermekágyi segély) genannt.

Was ist unter Karenz zu verstehen?

Der für die Betreuung des Kindes in Anspruch genommene unbezahlte Urlaub (Karenz) ist von dem Mutterschaftsurlaub von ununterbrochenen 24 Wochen unbedingt zu unterscheiden. Für diese zwei Arten des Urlaubes gelten sowohl in arbeitsrechtlicher Hinsicht als auch die Sozialversicherung betreffend unterschiedliche Regelungen.

Sowohl für den Mutterschaftsurlaub als auch für die Karenz gilt, dass diese der/dem ArbeitnehmerIn kraft Gesetzes zustehen, um diese zu beziehen ist also die einschlägige Erklärung der/des Betroffenen genügend und die Einwilligung des Arbeitgebers nicht notwendig.

Im Arbeitsgesetzbuch wird nur die obere Grenze des unbezahlten Urlaubs bestimmt: Die/der ArbeitnehmerIn hat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes Anspruch auf Karenz.

Hieraus ergibt sich auch, dass die/der Arbeitnehmerln selber entscheiden kann, wie viel Karenz sie/er tatsächlich will, und wann sie/er diesen beziehen möchte. Sie/er kann bestimmen, wie lange der unbezahlte Urlaub im gegebenen Rahmen dauern soll, aber sie/er kann diese Absicht auch ändern. Die Karenz beginnt am Tag nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

Muss man eine schriftliche Karenzvereinbarung treffen?

Ja. Die Inanspruchnahme eines unbezahlten Urlaubs (der Karenz) ist dem Arbeitgeber schriftlich, mindestens fünfzehn Tage vor Antritt mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann natürlich auch eine später erfolgende Mitteilung akzeptieren, und somit zugunsten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers von der Regelung abweichen, ihre/seine Entscheidung darf von ihm aber nicht angefochten werden. Wenn also die rechtlichen Voraussetzungen der Inanspruchnahme bestehen, kann der/dem Arbeitnehmerln die Karenz nicht verweigert werden.

Dasselbe bezieht sich auch auf den Wiedereinstieg in die Arbeitstätigkeit. Als Hauptregel gilt: Die Karenz der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers endet zum von ihr/ihm gewählten Zeitpunkt, aber frühestens am 30. Tag nach Mitteilung des Wunsches zur Beendigung der Karenz.

VII. SÄUGLINGSBETREUNGSGELD IN UNGARN

Wer hat Anspruch auf Säuglingsbetreuungsgeld (csecsemőgondozási díj/CSED)?

Das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) steht jenen Eltern zu, die in den letzten beiden Jahren vor Geburt des Kindes 365 Tage lang versichert waren, d.h. entweder vom Arbeitgeber oder von ihnen selber die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Versicherungszeit von 365 Tagen muss nicht ohne Unterbrechung geleistet sein.

Weiters ist auch wichtig, dass das Kind

- noch während der Versicherungsdauer oder innerhalb von 42 Tagen nach Ende der Versicherung geboren wird,
- oder sofern die Versicherung bereits seit 42 Tagen nicht mehr besteht, w\u00e4hrend des Bezuges von Unfallkrankengeld oder innerhalb von 28 nach Beendigung des Bezuges geboren wird.

Der Versicherungszeit werden auch 180 Tage des Direktstudiums in höheren Schulen bzw. an Hochschuleinrichtungen angerechnet, wenn dieses mehr als ein Jahr betrug.

Auf Säuglingsbetreuungsgeld haben nicht nur Mütter Anspruch. Außer ihnen können – unter bestimmten Voraussetzungen – auch **Adoptiveltern und auch der Vater des Kindes das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) beantragen**.

ACHTUNG! Den AntragstellerInnen steht kein Säuglingsbetreuungsgeld für jenen Zeitraum des Mutterschaftsurlaubes zu, in dem sie ihren vollen Lohn erhalten oder in jedwedem Rechtsverhältnis eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Wie lange gebührt Säuglingsbetreuungsgeld (CSED)?

Das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) steht Ihnen für den Zeitraum des Mutterschaftsurlaubes d.h. für 24 Wochen (168 Tage) zu. Davon müssen 2 Wochen verpflichtend in Anspruch genommen werden. Der Mutterschaftsurlaub muss vom Arbeitgeber so eingeräumt werden, dass davon höchstens 4 Wochen vor den errechneten Zeitpunkt der Geburt fallen.

Der erste Tag des Anspruchs auf Säuglingsbetreuungsgeld kann ein jeder Tag der vier Wochen vor dem errechneten Zeitpunkt der Geburt sein, aber spätestens der Tag der Geburt.

Bei Frühgeburten besteht der Anspruch ab dem ersten Tag des Mutterschaftsurlaubes. In diesem Fall kann, wenn das Baby in einer Frühgeborenen-Anstalt betreut wird und deshalb ein Teil des Mutterschaftsurlaubes nicht in Anspruch genommen werden konnte, der restliche Teil davon noch ein Jahr lang beantragt werden, und somit auch das auf diese Zeit fallende Säuglingsbetreuungsgeld (CSED).

ACHTUNG! Während des Bezug von Säuglingsbetreuungsgeld dürfen Sie nicht arbeiten!

Wie wird die Höhe des Säuglingsbetreuungsgeldes berechnet?

Die Methode der Berechnung des Säuglingsbetreuungsgeldes ist ein wenig langwierig und kompliziert, aber wir bieten unsere Hilfe an, damit Sie durchblicken. Routinierten Müttern sei gesagt, dass 2020 keine Änderungen der Berechnungsmethode des Säuglingsbetreuungsgeldes zu erwarten sind.

- 1. Bei der Berechnung des Säuglingsbetreuungsgeldes (CSED) werden zuerst **3 Monate** ab dem Tag der Antragstellung **zurückgezählt**. Dann wird geprüft, ob die/der AntragstellerIn von diesem Zeitpunkt an in der Vergangenheit 180 Kalendertage lang versichert war und Einkommen bezog, um daraus die Bemessungsgrundlage für das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) zu errechnen. Als Bemessungsgrundlage gilt das auf einen Kalendertag fallende Einkommen, das aus dem Einkommens dieser 180 Tage ermittelt wird. Bei der Ermittlung des 180-Tage-Einkommens darf höchstens **bis zum ersten Tag des Kalenderjahres vor dem ersten Tag der Anspruchsberechtigung zurückgegangen werden.**
- 2. Sollte die/der AntragstellerIn in dem in Punkt 1. definierten Zeitraum kein 180- Kalendertage-Einkommen haben, jedoch innerhalb dieses Zeitraums rückwirkend gezählt ab dem letzten Tag des dritten Monats direkt vor der Anspruchsberechtigung über ein Einkommen von mindestens 120 Kalendertagen verfügen, dann muss die Bemessungsgrundlage aufgrund des tatsächlichen Einkommens der 120 Kalendertage berechnet werden. Diese Regelung kann angewendet wenden, wenn die/der AntragstellerIn direkt vor der Anspruchsberechtigung mindestens 180 Tage lang ein ununterbrochenes Dienstverhältnis hatte oder als Selbständiger galt.
- 3. Kann das auf einen Kalendertag fallende Einkommen als Bemessungsgrundlage mithilfe der in Punkt 1. und 2. festgelegten Methoden nicht ermittelt werden, dann muss diese in Höhe von einem Dreißigstel des Verdoppelungswertes des am ersten Tag der Anspruchsberechtigung gültigen Mindestlohnes festgelegt werden. Ein Ausnahmefall ist, wenn das Einkommen, bzw. mangels dessen das Einkommen laut Vertrag geringer als der Verdoppelungswert des Mindestlohnes ist. In diesem Fall muss die Bemessungsgrundlage für das Säuglingsbetreuungsgeld aufgrund des tatsächlichen Einkommens oder mangels dessen aufgrund des Einkommens laut Vertag ermittelt werden, während das auf einen Kalendertag fallende Säuglingsbetreuungsgeld ein Dreißigstel des Verdoppelungswertes des am ersten Tag der Anspruchsberechtigung gültigen Mindestlohnes nicht übertreffen darf.

Wie hoch ist das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED)?

Das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) beträgt 70% des auf Basis der Kalendertage errechneten Einkommens.

Vom Säuglingsbetreuungsgeld wird nur die Einkommenssteuervorauszahlung abgezogen und auch der Familien-Absetzbetrag kann hier geltend gemacht werden. Sozialversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträge sind auf das Säuglingsbetreuungsgeld keine zu bezahlen.

Wenn Sie genau berechnen möchten, auf wieviel Säuglingsbetreuungsgeld Sie Anspruch haben, können Sie das anhand von einigen Angaben mit Hilfe des Kalkulators unter https://mfor.hu/kalkulatorok/csed_gyed_gyes_kalkulator.html tun.

Wann wird das Säuglingsbetreuungsgeld überwiesen?

Nach der ersten Feststellung und Auszahlung wird das Säuglingsbetreuungsgeld **monatlich einmal, nachträglich** – je nach Wunsch per Post oder durch Überweisung auf das Bankkonto – **bis zum 10. des Folgemonats gezahlt** (Arbeitgeber mit einer Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen müssen dies spätestens am Tag der Lohnzahlung tun).

Wie kann das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) beantragt werden?

Der Antrag auf Säuglingsbetreuungsgeld muss **dem Arbeitgeber übergegeben werden,** und zwar mit Hilfe des Formulars "**Nyilatkozat csecsemőgondozási díj megállapításához**" (Erklärung zur Gewährung von Säuglingsbetreuungsgeld).

Selbständige haben den Antrag beim nach dem Sitz der Unternehmung zuständigen Regierungsamt auf dem elektronischen Formular "lgénybejelentés táppénz, csecsemőgondozási díj, gyermekgondozási díj, baleseti táppénz igényléséhez" (Antrag auf Krankengeld, Säuglingsbetreuungsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Unfallkrankengeld) zu beantragen. Beide Formulare sind auf der Website der Staatsschatzkammer (Magyar Államkincstár) zu finden.

Beilagen zum Antrag:

- 1. Wird das Säuglingsbetreuungsgeld ab einem Zeitpunkt vor Geburt des Kindes beantragt: ärztliche Bestätigung über die Erwerbsunfähigkeit wegen der Schwangerschaft, oder wenn diese nicht vorliegt, Kopie des Mutterpasses;
- 2. nach der Geburt: Kopie der Geburtsurkunde.

In bestimmten Fällen ist zusätzlich auch Folgendes vorzulegen:

- bei Adoption eines Säuglings Beschluss des Sozialamtes oder Bestätigung des Sozialamtes darüber, dass die/der Versicherte den Säugling als Pflegekind mit Absicht einer Adoption in Pflege genommen hat,
- bei einer Vormundschaft Beschluss über die Bestellung zum Vormund, das Formular "Igazolvány a biztosítási jogviszonyról és az egészségbiztosítási ellátásokról" (Ausweis über das Versicherungsverhältnis und über die Krankenversicherungsleistungen), wenn die/der AntragstellerIn über kein Versicherungsverhältnis mehr verfügt.

Was muss der Arbeitgeber mit dem übergebenen Antrag machen?

Wenn sich beim Arbeitgeber keine Zahlstelle befindet

Der Arbeitgeber ohne Zahlstelle kann den Antrag auf Säuglingsbetreuungsgeld ausschließlich mit Hilfe des auf der Homepage der Gesundheitsversicherung zur Verfügung gestellten Computerprogrammes ausfüllen und erstellen.

Wenn sich beim Arbeitgeber keine Zahlstelle befindet, muss der Arbeitgeber zur Bearbeitung des

Antrags auf Säuglingsbetreuungsgeld eine "Bestätigung des Arbeitgebers" (foglalkoztatói igazolás) ausstellen, und diese samt den von der/dem Antragstellerln eingereichten Bestätigungen – bei einem Abtrag auf Säuglingsbetreuungsgeld zusammen mit dem Standardformular der Zentrale der Ungarischen Staatsschatzammer – binnen fünf Tagen an das für seinen Sitz zuständige Regierungsamt schicken.

Wenn man sich beim Regierungsamt bereits für elektronische Sachbearbeitung registrieren ließ, kann der Antrag ausschließlich auf elektronischem Wege – über das sog. Kundenprotal (ügyfélkapu) – an das Regierungsamt geschickt werden. Damit der Arbeitgeber den Antrag auf Säuglingsbetreuungsgeld über das Kundenportal auf elektronischem Wege einreichen kann, ist es notwendig, sich beim Regierungsamt registrieren zu lassen.

Wenn sich beim Arbeitgeber eine Zahlstelle befindet

Wenn sich beim Arbeitgeber eine Zahlstelle befindet, schickt der Arbeitgeber **zur Bearbeitung des Antrags auf Säuglingsbetreuungsgeld** die von der/dem Versicherten eingereichten **Bestätigungen** binnen fünf Tagen an die Zahlstelle.

Von wem wird der Antrag auf Säuglingsbetreuungsgeld bearbeitet?

Der Antrag auf Säuglingsbetreuungsgeld wird bei einem **Arbeitgeber mit Zahlstelle** für Sozialversicherungsleistungen **von der Zahlstelle bearbeitet**, **in sonstigen Fällen vom Regierungsamt**, das nach dem Firmensitz des Arbeitgebers zuständig ist.

Bei Feststellung des Säuglingsbetreuungsgeldes müssen in einem Beschluss die Zeitdauer des Leistungsanspruches und die Höhe der Leistung pro Kalendertag festgehalten werden.

Von wem wird die Leistung gezahlt?

Das Säuglingsbetreuungsgeldwirdbei Arbeitgebern mit Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen von der Zahlstelle, anderenfalls von der für Pensionszahlung zuständigen Direktion der Ungarischen Schatzkammer gezahlt.

Kann das Säuglingsbetreuungsgeld auch rückwirkend beantragt werden?

Vom Tag der Antragstellung an kann der Antrag auf Bezug von Säuglingsbetreuungsgeld **rückwirkend höchstens für 6 Monate geltend gemacht werden**. Der Bezugsanspruch kann frühestens ab dem ersten Tag des 6. Monats nach Antragstellung festgestellt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrages auf Säuglingsbetreuungsgeld?

Die Erledigungsfrist beträgt **acht Tage nach Einlangen des Antrags beim Regierungsamt** mit entsprechender sachlicher und territorialer Zuständigkeit oder bei der vom Arbeitgeber betriebenen Zahlstelle, vorausgesetzt, dass der Antrag aufgrund der beim Einreichen zur Verfügung stehenden Angaben zur Bearbeitung geeignet; ansonsten (wenn z.B. ein Nachreichen von Dokumenten erforderlich ist) höchstens 60 Tage.

Wenn der Antrag auf Säuglingsbetreuungsgeld früher als 28 Tage vor der errechneten Zeit der Geburt eingereicht wird, dann beginnt die Frist für die Bearbeitung des Antrags am 28. Tag vor dem errechneten Geburtstermin.

Was ist zu tun, wenn sich Daten ändern?

Wer Säuglingsbetreuungsgeld bezieht, ist verpflichtet, binnen 16 Tagen jede Änderung der Daten oder jeden Sachverhalt anzumelden, bei denen die Anspruchsberechtigung oder der Bezug der Leistung betroffen sind.

VIII. EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD (GYERMEKGODOZÁSI DÍJ/ GYED) IN UNGARN

Im Jahr 2020 erfolgte in Ungarn eine wesentliche Änderung bezüglich des Kinderbetreuungsgeldes (GYED): **ab dem 01.01.2020 kann** diese Leistung – unter bestimmten Voraussetzungen – **auch von den Großeltern beantragt werden**.

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (GYED)?

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (GYED) hat ein, das Kind in seinem eigenen Haushalt erziehende:

- Elternteil, wenn er 365 Tage lang innerhalb von zwei Jahren vor der Geburt des Kindes versichert war,
- der Elternteil mit Anspruch auf Säuglingsbetreuungsgeld, dessen Versicherungsverhältnis während des Zeitraums des Anspruchs auf Säuglingsbetreuungsgeld erloschen ist, vorausgesetzt, dass der Anspruch auf Säuglingsbetreuungsgeld während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses entstanden ist und der Elternteil 365 Tage lang innerhalb der zwei Jahren vor der Geburt des Kindes versichert war.

Naturgemäß steht das Kinderbetreuungsgeld (GYED) – wie auch das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) – **nur dem einen Elternteil zu.** Anspruch kann nicht nur die Mutter haben, sondern auch der **Vater** oder ein **Adoptivelternteil.** So kann GYED auch von jeder dieser Personen beantragt werden, wenn sie in den zwei Jahren vor Antragstellung – nicht zwingend ohne Unterbrechung – 365 Tage lang versichert war.

Es steht dem Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld (GYED) zu,

- wenn er sonstige, regelmäßige Geldleistungen bezieht (kein Ausschließungsgrund ist der Bezug von Krankengeld (táppénz), Unfallskrankengeld (baleseti táppénz), Säuglingsbetreuungsgeld (CSED), Kinderbetreuungsgeld (GYED), Elterngeld für Adoptiveltern (örökbefogadói díj), Betreuungszuschüssen für Vollzeit-Mütter (GYET), Beihilfe für häusliche Kinderpflege bei nicht demselben Kind (nem ugyanazon gyermekre megállapított gyermekek otthongondozási díj), Arbeitslosengeld 1 (álláskeresési járadék), Arbeitslosengeld 2 (álláskeresési segély), Selbständigenoder Arbeitslosenversorgung (vállalkozói- vagy munkanélküli járadék), einer Förderung zur Arbeitssuche (álláskeresést ösztönző juttatás), bzw. wenn die/der Anspruchsberechtigte regelmäßige Geldleistungen bezieht);
- wenn das Kind in einer Institution mit Tagesbetreuung (Kinderkrippe, Mini-Kinderkrippe, Kinderkrippe am Arbeitsplatz, Familienkinderkrippe, Tages-Kinderaufsicht) untergebracht wurde, außer, die/der Betroffene übt eine Erwerbstätigkeit aus, weiters bildet die Unterbringung in Institutionen zur Rehabilitation ebenfalls eine Ausnahme:
- wenn das Kind vorläufig fremduntergebracht, in Pflege genommen sowie über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in einem Heim für Fürsorgeerziehung untergebracht wurde,
- sich die/der AntragstellerIn in Untersuchungshaft befindet oder eine Freiheits-, oder Haftstrafe verbüßt.

Wie lange bekommt man Kinderbetreuungsgeld (GYED)?

Das Kinderbetreuungsgeld (GYED) steht Ihnen ab dem Tag nach Ablauf des Bezugs von Säuglingsbetreuungsgeld (168 Tage) **bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes** zu (bei Mehrlingsgeburten **bis zum 3. Lebensjahr**. Wichtig zu wissen ist aber, dass man **neben dem Kinderbetreuungsgeld (GYED) auch arbeiten darf**, noch dazu ist weder das Arbeitsverhältnis festgelegt, noch die Arbeitszeit maximiert.

Gebührt das Kinderbetreuungsgeld auch für mehrere Kinder?

Ja, wenn zum Kind, für das man Kinderbetreuungsgeld bezieht, ein Geschwisterlein dazukommt, gebührt dem Elternteil für beide Kinder die je nach Alter der Kinder in Frage kommende Leistung. Wenn

das ältere Kind z.B. bereits ein Jahr alt ist, d.h. dem Elternteil Kinderbetreuungsgeld zusteht, es wird aber ein Geschwisterlein geboren, für das dem Elternteil Säuglingsbetreuungsgeld zusteht, dann kann die Familie beide Leistungen beziehen.

Wie hoch ist das Kinderbetreuungsgeld (GYED)?

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt 70% der auf Basis der Kalendertage errechneten Bemessungsgrundlage des anrechnungsfähigen Einkommens, aber im Monat höchstens 70% des zweifachen Mindestlohns. Dementsprechend liegt die obere Grenze des Kinderbetreuungsgeldes im Jahre 2020 bei monatlichen 225.400, - HUF brutto.

Der Höchstbetrag an Kinderbetreuungsgeld wird jedes Jahr bis zum 15. Januar von dem Leistungsträger – ohne gesonderten Antrag – überprüft und ab dem 1. Januar wird dann für das Bezugsjahr, unter Rücksichtnahme auf die für das besagte Jahr gültige Obergrenze, der korrigierte Betrag überwiesen. Wenn der Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für mehrere Kinder hat, steht ihm pro Kind ein Betrag zu, der dem Mindestlohn entspricht.

Wo kann das Kinderbetreuungsgeld (GYED) beantragt werden?

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYED) muss **mit dem Formular "Igénybejelentés gyermekgondozási díjra"** (Antrag auf die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld GYED) beim **Arbeitgeber beantragt werden.** Unternehmer, landwirtschaftliche Primärerzeuger und Selbständige haben sich an das **Regierungsamt zu wenden, Stellensuchende** müssen wegen der Beantragung zum **Arbeitsamt** gehen. Wichtig: Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld (GYED) kann bereits zusammen mit dem Antrag auf Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) eingereicht werden.

Dem Formular müssen beigefügt werden:

- wenn das Säuglingsbetreuungsgeld (CSED) nicht von der gleichen Person beantragt wurde wie das Kinderbetreuungsgeld, die Geburtsurkunde des Babys,
- der Beschluss über die Adoption, bzw. den Beginn des Adoptionsverfahrens,
- der Beschluss über die Bestellung zum Vormund,
- wenn es eine gibt: Erklärung über den Beitritt zu einer privaten Pensionsversicherung,
- nach Ablauf der Versicherung das Formular "Igazolvány a biztosítási jogviszonyról és az egészségbiztosítási ellátásokról" (Ausweis über das Versicherungsverhältnis und über die Gesundheitsversicherungsleistungen).

Was muss der Arbeitgeber mit dem übergebenen Antrag machen?

Wenn sich beim Arbeitgeber keine Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen befindet: Der Arbeitgeber ohne Zahlstelle muss zur Bearbeitung des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld das Formular "Bestätigung des Arbeitgebers" (Foglalkoztatói igazolás) ausstellen, und es samt den von der/dem AntragstellerIn eingereichten Bestätigungen binnen fünf Tagen an das für seinen Sitz zuständige Regierungsamt schicken.

Wenn sich beim Arbeitgeber eine Zahlstelle befindet:

Wenn sich beim Arbeitgeber eine Zahlstelle befindet, schickt der Arbeitgeber zur Bearbeitung des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld die von der/dem Versicherten eingereichten Bestätigungen binnen fünf Tagen an die Zahlstelle. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Übernahme/den Eingang des Antrags bzw. der Bestätigungen hinreichend zu belegen.

Kann Kinderbetreuungsgeld auch nachträglich beantragt werden?

Kinderbetreuungsgeld kann ab dem Tag der Antragsstellung **rückwirkend für höchstens 6 Monate beantragt werden,** d.h. die Leistung kann frühestens ab dem ersten Tag des sechsten Monats vor der Antragsstellung eingeräumt und bezogen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen

Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrages auf Kinderbetreuungsgeld (GYED)?

Die Erledigungsfrist beträgt **acht Tage** nach Einlangen des Antrags bei der Stelle mit entsprechender sachlicher und territorialer Zuständigkeit (Regierungsamt, Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen), vorausgesetzt, dass der Antrag aufgrund der vorliegenden Angaben bearbeitet werden kann; **ansonsten (wenn z.B. Unterlagen nachzureichen sind) beträgt die Frist höchstens 60 Tage.**

Als Tag der Antragsstellung gilt jener Tag, an dem der Antrag eingereicht bzw. entgegengenommen wurde. Wenn der Antrag per Post gestellt wurde, gilt der nachweisliche Tag der postalischen Versendung als Tag der Antragsstellung.

Wie wird das Kinderbetreuungsgeld gewährt und überwiesen?

Bei der Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes für ein Elternteil wird der Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes:

- bei einem Arbeitgeber mit Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen von der Zahlstelle (bei Arbeitgebern, die zur Gebietsdirektion der Ungarischen Staatsschatzkammer gehören, von der Ungarischen Schatzkammer) bearbeitet und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt,
- in sonstigen Fällen durch das dem Sitz des Arbeitgebers (Einzelunternehmers, landwirtschaftlichen Primärerzeugers) nach zuständigen Regierungsamt bearbeitet, und die Leistung bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen von der Direktion für Rentenauszahlung der Ungarischen Staatsschatzkammer überwiesen.
- Bei Antragstellern, die einen aus mehreren, gleichzeitig bestehenden Versicherungsverhältnissen stammenden Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen möchten, wird der Antrag vom Regierungsamt bearbeitet, und zwar auch, wenn sich bei einem der Arbeitgeber eine Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen befindet.

Bei Kinderbetreuungsgeld für Akademiker:

Die Bearbeitung des Antrags auf Gewährung der Leistung erfolgt:

- wenn die werdende Mutter versichert ist und es sich um einen Arbeitgeber mit Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen handelt, durch die Zahlstelle,
- wenn die werdende Mutter versichert ist und es sich um einen Arbeitgeber ohne Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen handelt, durch das nach dem Sitz des Arbeitgebers zuständige Regierungsamt,
- wenn die werdende Mutter nicht versichert ist, durch das nach dem Wohnort zuständige Regierungsamt,
- wenn die Leistung vom leiblichen Vater beantragt wird unabhängig davon, ob er versichert ist oder nicht – durch das nach dem Wohnort zuständige Regierungsamt.

Anträge auf Kinderbetreuungsgeld, die ein Großeltern-Teil stellt, werden von dem nach Sitz des Arbeitgebers zuständigen Regierungsamt bearbeitet.

Wie wird das Kinderbetreuungsgeld gewährt?

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für Kinderbetreuungsgeld wird der/dem AntragstellerIn von der Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen, bzw. vom Bezirksamt ein Beschluss zugeschickt, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe ihr/ihm das auf Basis von Kalendertagen errechnete Kinderbetreuungsgeld zusteht.

Wie wird das Kinderbetreuungsgeld (GYED) überwiesen?

Nach Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und der ersten Auszahlung ist das Kinderbetreuungsgeld einmal im Monat, jeweils nachträglich zu zahlen – je nach Wunsch des Antragstellers/der Antragstellerin per Post oder per Überweisung – und zwar bis zum 10. des auf den Referenzmonat folgenden Monats; bei Arbeitgebern mit einer Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen spätestens am Tag der Lohnzahlung. Vom Kinderbetreuungsgeld werden

übrigens Pensionsversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer-Vorauszahlung abgezogen, jedoch kann der Familien-Absetzbetrag geltend gemacht werden.

Wer hat Anspruch auf das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld (GYED)?

Anspruch auf das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld kann auch ein Großelternteil haben, das **noch nicht in Pension ist und ein Versicherungsverhältnis hat**, wenn die Eltern und Großeltern darüber übereinkommen. Alle aufgezählten Bedingungen müssen erfüllt sein, um das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld (GYED) zu erhalten, es reicht nicht, wenn einzelne davon zutreffen.

Anspruchsberechtigt ist also ein Großelternteil,

- der innerhalb der letzten zwei Jahre vor Geburt des Kindes 365 Tage lang versichert war,
- wo sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes (bei alleinstehenden Elternteilen das der Elternteil, der das elterliche Sorgerecht innehat) eine Erwerbstätigkeit ausüben,
- wo die Betreuung und Erziehung des Kindes im Haushalt des Elternteiles geschieht und das Kind aus diesem nur vorübergehend, tagsüber zum Großelternteil kommt,
- wo die Eltern des Kindes eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie mit der Inanspruchnahme des Großeltern-Kinderbetreuungsgeldes seitens des Großelternteiles einverstanden sind.
- wo der Großelternteil keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, ausgenommen, wenn dies ausschließlich durch Arbeit erfolgt, die zu Hause verrichtet wird,
- wo der Großelternteil keine Pension vom Sozialversicherungsträger oder eine ähnliche Leistung gleicher Einstufung erhält,
- wo das Kind nicht in einer Institution mit Tagesbetreuung untergebracht wird (Kinderkrippe),
- wo für das Kind, für das die Leistung gewährt wurde, keine Kinderbetreuungsleistung (CSED, GYED, GYES) gewährt wird.

Wie lange wird das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld (GYED) gezahlt?

Das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld kann ab dem Tag nach dem Ablauf des Bezuges des den Eltern gebührenden Säuglingsbetreuungsgeldes (168 Tage) bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes (bei Mehrlingsgeburten bis 3 Jahre) bezogen werden.

Wie hoch ist das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld (GYED)?

Das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld beträgt 70% der auf Basis der Kalendertage errechneten Bemessungsgrundlage des anrechnungsfähigen Einkommens des Großeltern-Teils, aber monatlich höchstens 70% des zweifachen Mindestlohns. Dementsprechend liegt die obere Grenze des Kinderbetreuungsgeldes im Jahre 2020 bei monatlichen 225.400, - HUF brutto.

Wie kann das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld (GYED) beantragt werden?

Das Großeltern-Kinderbetreuungsgeld (GYED) kann im Falle eines arbeitenden Großelternteiles **beim Arbeitgeber** beantragt werden. **Selbständige** oder landwirtschaftliche Primärerzeuger haben sich **an das Regierungsamt** zu wenden. Das Antragsformular kann von der Website der Ungarischen Schatzkammer heruntergeladen werden.

Wer kann Kinderbetreuungsgeld für Akademiker bekommen?

DirektstudentInnen im Hochschulwesen, bzw. Personen mit kürzlich erworbenem Diplom können das sog. Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker beantragen. Das Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker **steht in erster Linie den Müttern zu,** Väter können es nur in Spezialfällen beantragen.

Voraussetzungen:

- wenn die Mutter keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (GYED) hat, weil z.B. sie nicht versichert ist oder ihre Versicherungszeiten unter 365 Tagen liegt,
- wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Geburt mindestens zwei Semester in einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung im ungarisch-sprachigen Direktstudium verbrachte,

- wenn das Kind während des Studiums oder innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf die Welt kommt,
- wenn das Kind im eigenen Haushalt erzogen wird,
- wenn sie Staatsangehörige von Ungarn oder eines anderen EWR-Staates ist,
- wenn sie bei der Geburt über eine gemeldete Adresse in Ungarn verfügt hat.

Das Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker wird ab Geburt des Kindes **bis Vollendung des 2.** Lebensjahres gezahlt, und man kann bereits ab dem 169. Tag eine Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Bezug ausüben.

Der leibliche Vater kann Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker haben, wenn die Mutter stirbt oder wenn sie einer der oben aufgezählten Voraussetzungen nicht entspricht. Der Vater muss aber ausnahmslos allen Kriterien entsprechen.

Wie hoch ist das Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker?

Das Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker beträgt bei StudentInnen, die am Grundstudium teilgenommen haben, **70 % des Mindestlohnes**, d.h. **113.050 HUF, bei** StudentInnen mit Masterstudium **70% des garantierten Lohnminimums** (das sind 2020 brutto 210 600 HUF), d.h. **147.420 HUF.**

Wie kann das Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker beantragt werden?

Das Kinderbetreuungsgeld (GYED) für Akademiker kann beim je nach Wohnort **zuständigen Bezirksamt** beantragt werden. Wenn die Mutter am Tag der Geburt des Kindes versichert ist, muss der Antrag **beim Arbeitgeber** eingereicht werden. Der Antrag ist auf dem Formular "Igénybejelentés hallgatói jogviszony alapján igényelt gyermekgondozási díjra" (Antrag auf Kinderbetreuungsgeld (GYED) eines Studenten/einer Studentin) einzureichen.

Was Sie noch brauchen:

- die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes,
- das von der Hochschuleinrichtung ausgestellte Formular "Igazolás aktív hallgatói jogviszonyról gyermekgondozási díj igényléséhez" (Bestätigung über das aktive Studium zur Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes (GYED),
- wenn die Antragstellerin Bürgerin eines EWR-Mitgliedstaates ist, die Kopie des behördlichen Ausweises über die ungarische Wohnadresse,
- wenn der Antrag auf Gewährung der Leistung wegen Todes der gebärenden Mutter vom leiblichen Vater gestellt wird, muss die Kopie der Todesurkunde beigelegt werden. Die notwendigen Dokumente sind auch auf der Website der Staatsschatzkammer zu finden.

Darf man bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld (GYED) eine Erwerbstätigkeit ausüben?

Eltern dürfen bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld (GYED) eine **Erwerbstätigkeit in unbeschränktem Ausmaß ausüben.**

Bei Bezug des sog. Kinderbetreuungsgeldes (GYED) für Akademiker darf ab dem 169. Tag des Leistungsbezugs eine Erwerbstätigkeit in unbeschränktem Ausmaß ausgeübt werden.

Bei Bezug des Großeltern-Kinderbetreuungsgeldes (GYED) darf der Großelternteil ausschließlich zu Hause eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Was ist zu tun, wenn sich bei meinen Daten oder in meinen Umständen Änderungen ergeben, die die Anspruchsberechtigung betreffen?

Die Person, die Kinderbetreuungsgeld (GYED) bezieht, hat **dem Leistungsträger innerhalb von 15 Tagen jede Änderung von Angaben und jeden Sachverhalt zu melden, die sich auf die Anspruchsberechtigung oder der Bezug der Leistung auswirken.** Wird die Meldung versäumt,

kann von der Gesundheitsversicherung eine je nach Schwere der Versäumnis gestaffelte Strafe von 10.000, - HUF bis 100.000, - HUF verhängt werden.

Sollte sich in den Umständen der/des Anspruchsberechtigten eine Änderung ergeben, aufgrund derer ihr/ihm keine Leistung mehr zusteht, muss diese innerhalb von 8 Tagen an den Leistungsträger bekannt gegeben werden. So z.B.:

- wenn das Kind, für das die Leistung bezogen wird, nicht mehr im eigenen Haushalt wohnhaft ist,
- wenn das Kind, für das die Leistung bezogen wird, in Tagesbetreuung kommt, ohne dass die/der Anspruchsberichtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt.

IX. EINKOMMENSUNABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD (GYES) IN UNGARN

Wem steht GYES zu?

Anspruchsberechtigt auf einkommensunabhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYES) sind:

- der Elternteil
- der Vormund
- der Großelternteil, für das im Haushalt des Elternteiles lebende Kind, nach Vollendung des 1.
 Lebensjahres

Wie lange wird GYES gezahlt?

Wird keine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses (wie Säuglingsbetreuungsgeld oder GYED) für das Kind bezogen, dann gebührt GYES ab Geburt des Kindes (bei Großeltern ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes), ansonsten ab dem Folgetag nach Ablauf der obigen Leistungen

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes;
- bei Mehrlingen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das schulpflichtige Alter erreichen (sollte bei Mehrlingen das schulpflichtige Alter nicht übereinstimmen, ist das Alter des Kindes in Betracht zu ziehen, das am spätesten schulpflichtig wird),
- bei dauerhaft kranken bzw. schwer behinderten Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

Wann steht Ihnen kein einkommensunabhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYES) zu?

Es steht Ihnen kein einkommensunabhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYES) zu, wenn

- das Kind jünger als sechs Monate ist und in einer Institution mit Tagesbetreuung untergebracht wird
- der anspruchsberechtigte Elternteil vor dem vollendeten sechsten Monat des Kindes arbeiten geht,
- der Elternteil eine Gefängnisstrafe verbüßt.
- Ebenfalls kein GYES steht jenen Eltern zu, deren Kind aufgrund des Fürsorgegesetzes vorübergehend fremd untergebracht bzw. vorläufig oder dauerhaft in Pflege genommen wurde, oder eventuell für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in einem Heim für Fürsorgeerziehung untergebracht wurde.

Wie hoch ist GYES?

Der monatliche Betrag des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (GYES) ist gleich hoch wie der jeweilige Betrag der Mindest-Alterspension, das sind pro Kind 28.500 HUF. Bei Mehrlingen wird der Betrag der Anzahl der Kinder entsprechend multipliziert: bei 2 Kindern sind es 200 % (57.000 HUF), bei 3 Kindern 300 % (85.500 HUF), bei 4 Kindern 400 % (114.000 HUF), bei 5 Kindern 500 % (142.500 HUF), bei 6 Kindern 600 % (171.000 HUF). Bei Bruchmonaten gebührt ein Dreißigstel der Monatsleistung pro Kalendertag.

Von GYES werden Pensionsbeiträge bzw. Mitgliedsbeiträge von privaten Pensionskassen abgezogen.

Wo kann GYED beantragt werden?

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- 1. persönlich
- beim Kundendienst des Regierungsamtes der Hauptstadt und bei den Komitats-Regierungsämtern: https://cst.tcs.allamkincstar.gov.hu/ügyintézés.html
- am Regierungsschalter: https://kormanyablak.hu/hu/kormanyablakok
- bei der Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen des Arbeitgebers der Antragstellerin/des Antragstellers
- 2. auf dem Postweg
- 3. elektronisch (nach Registrierung über das sog. Kundenportal): https://eugyfel.allamkincstar.gov.hu

Wie erfolgt die Beantragung von GYES?

Die Beantragung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (GYES) erfolgt **mit dem Formular "Kérelem gyermekgondozást segítő ellátás megállapítására"** (Antrag zur Gewährung von einkommensunabhängigem Kinderbetreuungsgeld). Wenn es sich bei der/dem Antragstellerln um einen Großelternteil handelt, ist auch das Formular **"Nyilatkozat a nagyszülői gyermekgondozást segítő ellátás megállapításához"** (Erklärung zur Gewährung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für Großeltern) auszufüllen. Auf dem Formular sind die einzureichenden Urkunden bzw. Kopien von Dokumenten aufgelistet. Das Formular ist kostenlos und kann von der Website der Schatzkammer heruntergeladen werden.

Wo erfolgt die Bearbeitung des GYES-Antrages?

Der Antrag auf einkommensunabhängiges Kinderbetreuungsgeldes (GYES) wird **bei Elternteilen durch das je nach Wohnort zuständige Bezirksamt am Komitatssitz,** bzw. wenn es beim Arbeitgeber eine **Zahlstelle für Familienleistungen** gibt, von diesem bearbeitet. Anträge von **Großeltern** werden ausschließlich **durch das je nach Wohnort zuständige Bezirksamt am Komitatssitz bearbeitet.**

Wann wird das einkommensunabhängige Kinderbetreuungsgeld GYES gezahlt?

Nach Erstfeststellung und der ersten Zahlung ist GYES monatlich einmal, nachträglich zu zahlen – je nach Wunsch per Post oder per Überweisung auf das Bankkonto – bis zum 10. des auf den Referenzmonat folgenden Monats (bei Arbeitgebern mit eigener Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen spätestens am Tag der Lohnzahlung).

Wenn sich die Familie vergrößert, kann GYES auch zusammen mit anderen Familienleistungen (CSED, GYED) bezogen werden, für ein-und-das-selbe Kind ist aber immer nur der eine Elternteil anspruchsberechtigt.

Kann GYES nachträglich beantragt werden?

Ja. Bei verspätetem Einreichen des Antrags ist der Bezug **rückwirkend für höchstens zwei Monate** ab dem ersten Tag des zweiten Monats vor der Antragstellung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung ab diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Darf ich während des Bezuges von GYES arbeiten?

Der Elternteil darf bei Bezug des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (GYES) nach dem vollendeten sechsten Lebensmonat des Kindes eine **Erwerbstätigkeit in unbeschränktem Ausmaß ausüben.**

Der Großelternteil darf bei Bezug des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (GYES) nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, in einer wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens 30 Stunden eine Erwerbstätigkeit ausüben, bzw. gibt es keine zeitliche Beschränkung, sofern die Arbeit von zuhause aus ausgeübt wird.

X. VERGLEICH

ÖSTERREICH: WOCHENGELD		UNGARN: SÄUGLINGSBETREUUNGSGELD
– bei der nach Sitz des Arbeitgebers zuständigen Gesundheitskasse	WO BEANTRAGEN?	 beim Arbeitgeber Einzelunternehmer beim nach Sitz der Unternehmung zuständigen Regierungsamt
– die nach Sitz des Arbeitgebers zuständige Gesundheitskasse	BEARBEITENDE STELLE	 bei Arbeitgebern mit Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen: die Zahlstelle, andernfalls das dem Sitz des Arbeitgebers nach zuständige Regierungsamt
– die nach Sitz des Arbeitgebers zuständige Gesundheitskasse	AUSZAHLENDE STELLE	 bei Arbeitgeber mit Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen: die Zahlstelle, andernfalls die für Pensionszahlung zuständige Direktion der Ungarischen Schatzkammer
- leibliche oder - Adoptiveltern • die in Österreich voll sozialversichert sind, • freie ArbeitnehmerInnen, die ähnlich wie Arbeitnehmer voll sozialversichert sind • geringfügig Beschäftigte, die die Beiträge für die, Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung freiwillig zahlen • Personen, die österreichische Arbeitslosenleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen	WER KANN DEN ANTRAG STELLEN?	- leibliche Eltern (Vater oder Mutter) - Adoptiveltern: die innerhalb von 2 Jahren vor der Geburt des Kindes 365 Tage lang versichert waren
 - 8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, Tag der Geburt, bzw. 8 Wochen nach der Geburt, also insgesamt 16 Wochen 	BEZUGSDAUER	– entsprechend der Dauer des Mutterschafts- urlaubes, also 24 Wochen (168 Tage)
 wird von der zuständigen Gesundheitskasse errechnet, bei Monatslohn: 3 Monate rückwirkend, bei Wochenlohn: 13 Wochen rückwirkend, aufgrund des Durchschnittlohns 	HÖHE DER LEISTUNG	– Säuglingsbetreuungsgeld (CSED): 70% des auf einen Kalendertag fallenden Einkommens
Vom Arbeitgeber ausgefüllte "Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld" "Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld" vom Arzt unterfertigt 3. bei vorgezogenem Wochengeld wegen Freistellung durch individuelles Berufsverbot die Bestätigung des Amtsarztes (Freistellungszeugnis)	NOTWENDIGE UNTERLAGEN	1. Wenn vor Geburt des Kindes beantragt wird: ärztliche Bestätigung über die schwangerschaftsbedingte Erwerbsunfähigkeit; wenn erwerbsfähig, Kopie des "Büchleins zur Betreuung von Schwangeren", 2. Nach Geburt: Kopie der Geburtsurkunde.

ÖSTERREICH		UNGARN		
Kinderbetreuungs-geld (KBG)		einkommens-abhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYED)	einkommens-unabhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYES)	
– bei der nach Sitz des Arbeitgebers zuständigen Gesundheitskasse	WO BEANTRAGEN?	 ArbeitnehmerInnen: beim Arbeitgeber Unternehmer, landw. Primärerzeuger: im Regierungsamt Stellensuchende: im Arbeitsamt 	beim Kundendienst der hauptstädtischen und Komitats-Regierungsämter Regierungsschalter	
– die nach Sitz des Arbeitgebers zuständige Gesundheitskasse	BEARBEITENDE STELLE	 bei Arbeitgebern mit Zahlstelle für Sozialversicherungsleistungen: die Zahlstelle, andernfalls: das dem Sitz des Arbeitgebers nach zuständige Regierungsamt 	 bei Eltern- und Großeltern: das nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständige Bezirksamt am Komitatssitz, wenn der Arbeitgeber des Antragstellers eine Zahlstelle hat: die Zahlstelle für Familienleistungen 	
– die nach Sitz des Arbeitgebers zuständige Gesundheitskasse	AUSZAHLENDE STELLE	 bei Arbeitgebern mit Zahlstelle für Sozialversicherungs- leistungen: die Zahlstelle, anderenfalls: die für Pensionszahlung zuständige Direktion der Ungarischen Schatzkammer 	nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständiges Bezirksamt am Komitatssitz	
Eltern/Adoptiveltern, in deren Haushalt das Kind lebt, wenn - das eine oder das andere Elternteil für das Kind eine österreichische Familienbeihilfe bezieht, - das eigene Einkommen die Zuverdienstgrenze nicht überschreitet (bei einem KBG- Konto € 16.200, bei einkommens- abhängigem KBG € 6.800, -) bei Antragstellern, die Bürger eines anderen EU/ EWR Staates sind, muss der Antragsteller außerdem in den 6 Monaten vor Geburt des Kindes (182 Tage lang) eine sozialversicherungs-pflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich nachweisen - allgemeine Voraussetzung: Durchführung und Nachweis der ersten zehn Mutter-Kind-Pass- Untersuchungen	WER KANN DEN ANTRAG STELLEN?	- Eltern, - Adoptiveltern, - Pflegeeltern - versicherte, noch nicht pensionierte Großeltern - StudentInnen im Direktstudium in deren Haushalt das Kind lebt - wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Geburt des Kindes 365 Tage lang versichert waren	- Eltern - Vormunde - bei im Haushalt der Eltern lebenden Kindern, die das 1. Lebensjahr bereits vollendet haben: Großeltern	

ÖSTERREICH		UNGARN	
Kinderbetreuungs-geld (KBG)		einkommens-abhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYED)	einkommens-unabhängiges Kinderbetreuungsgeld (GYES)
Besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung bei der Familienbeihilfe, wird auch das Kinderbetreuungsgeld erst nach Ablauf des Jahres ausgezahlt. Wenn Österreich volle Familienbeihilfe zahlt, wird das KBG monatlich im Nachhinein auf das Konto/per Post bis zum 10. des Folgemonats gezahlt.	WANN ERFOLGT DIE ZAHLUNG?	- GYED wird nach Bewilligung und erster Auszahlung monatlich im Nachhinein auf das Konto/per Post bis zum 10. des Folgemonats gezahlt - bei Arbeitgebern mit Zahlstelle erfolgt die Zahlung spätestens am Tag der Lohnzahlung.	- GYES wird nach Bewilligung und erster Auszahlung monatlich im Nachhinein auf das Konto/per Post bis zum 10. des Folgemonats gezahlt bei Arbeitgebern mit Zahlstelle erfolgt die Zahlung spätestens am Tag der Lohnzahlung.
- Der Antrag kann bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden.	KANN DER ANTRAG AUCH RÜCKWIRKEND GESTELLT WERDEN?	 Der Antrag kann bis längs- tens 6 Monate rückwirkend gestellt werden. 	 Der Antrag kann bis längs- tens 2 Monate rückwirkend gestellt werden.
– per Post (am besten mit Rückschein) – oder persönlich	WIE KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?	persönlichper Postauf elektronischem Wege	persönlichper Postauf elektronischem Wege
- Antrag (KBGG1) – sowohl bei vollem KBG als auch bei Ausgleichszahlung - E401 - E411 in zwei Ausfertigungen - Geburtsurkunde des Kindes (in Kopie) - Heiratsurkunde (in Kopie) - Originalseiten des Mutter-Kind- Passes oder Kopie der einschlägigen Seiten aus dem ungarischen Mutterpass und dem Impfpass des Kindes	NOTWENDIGE UNTERLAGEN	- Formular: "Igénybejelentés gyermekgondozási díjra" (Antrag auf Gewährung von Kinderbetreuungsgeld GYED)" - beizufügen ist: wenn das Säuglingsbetreuungsgeld nicht von der gleichen Person wie GYED beantragt wurde, die Geburtsurkunde des Babys	- Formular "Kérelem gyermekgondozást segítő ellátás megállapítására" (Antrag zur Gewährung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungsgeldes für Großeltern)
AntragstellerInnen können zurzeit unter 487 verschiedenen Varianten wählen: 1. kürzeste Variante (365 +91 Tage) 2. längste Variante (851 +212 Tage) 3. individuelle Variante: zwischen 851 und 365 Tagen beliebig wählbar 1. Einkommens-abhängige KBG: 365+61 Tage	BEZUGSDAUER	– ab dem Tag nach Ende des Bezug von Säuglingsbetreuungsgeld (168 Tage) bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes (bei Mehrlingsgeburten bis zu deren dritten Geburtstag.)	- wenn kein Säuglingsbetreu- ungs-geld (CSED) oder GYED bezogen wird, ab Geburt des Kindes (bei Großeltern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes), ansonsten ab dem Tag nach dem Ablauf der o.g. Leistungen • bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes; • bei Mehrlingen bis zum Ende des Jahres, in dem sie schulpflichtig werden • bei dauerhaft kranken, bzw. schwer behinderten Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Bei sämtlichen Varianten insgesamt: € 12 365,- - kürzeste Variante: € 1001,4/Monat - längste Variante: € 436/Monat	HÖHE DER LEISTUNG	 70% des auf Basis der Kalendertage und des maßgeblichen Einkommens errechneten Tageseinkommens, aber monatlich höchstens 70% des zweifachen Mindestlohns, Obergrenze im Jahr 2020: brutto 225.400, - HUF (ca. € 705) im Monat, insgesamt 4.057.200 HUF, ca. € 13.088) im Jahr 	 der monatliche Betrag ist mit dem jeweiligen Mindestbetrag der Alterspension ident, je Kind sind das 28 500 HUF. bei Mehrlingen wird der Betrag mit der Zahl der Kinder multipliziert.

KONTAKT:

Beratung zu österreichischen oder ungarischen Kinderbetreuungsleistungen bietet das Büro

der Gewerkschaft MASZ in Szombathely oder Nagykanizsa an:

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42. +36 94 314 491 H-8800 Nagykanizsa, Zrínyi u. 15. – Célpont áruház 2. Stock. 2. +36 30 512 9489

ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund) Ungarisch-sprachige Beratung:

Telefon: +43 2682 770 63 E-mail: magyar@oegb.at www.oegb.at/bgld

Bei **Fragen zum österreichischen Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld** können Sie sich persönlich oder **telefonisch** an die je nach Sitz Ihres Arbeitgebers zuständige österreichische Gesundheitskasse wenden (die Beratung erfolgt in deutscher Sprache.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) - Hauptstelle Wien

Haidingergasse 1, A-1030 Wien Telefon: +43 5 0766 - 0

Österreichische Gesundheitskasse Burgenland

Siegfried-Marcus-Straße 5, A-7000 Eisenstadt Telefon: +43 5 0766-13 – Fax: +43 5 0766-131041 office-b@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Kärnten

Kempfstraße 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee Telefon: +43 5 0766-16 – Fax: +43 5 0766-162539 office-k@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Niederösterreich

Kremser Landstraße 3, A-3100 St. Pölten Telefon: +43 5 0766-12 – Fax: +43 5 0766-126581 office-n@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich

Gruberstraße 77, Postfach 61, A-4021 Linz Telefon :+43 50 766-14 – Fax: +43 50 766-14109010 office-o@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10, A-5020 Salzburg Telefon: +43 5 0766-17 office-s@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Steiermark

Josef-Pongratz-Platz 1, A-8010 Graz Telefon: +43 5 0766-15 office-st@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Tirol

Klara-Pölt-Weg 2 , A-6020 Innsbruck Telefon: +43 5 0766-18 office-t@oeqk.at

Österreichische Gesundheitskasse Vorarlberg

Jahngasse 4 , A-6850 Dornbirn Telefon: +43 5 0766-19 office-v@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Wien

Wienerbergstraße 15–19, A-1100 Wien Telefon: +43 5 0766-11 – Fax: +43 5 0766-113003 office-w@oegk.at

Bei Fragen zum ungarischen Säuglingsbetreuungsgeld oder Kinderbetreuungsgeld (GYES /GYED) können Sie sich an den Fachbereich Gesundheitskasse des Bezirksamtes am Komitatssitz des je nach Ihrem Wohnsitz zuständigen Regierungsamtes wenden (im Falle der Hauptstadt an das Bezirksamt des 13. Bezirkes).



Österreichischer Gewerkschaftsbund A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7.

■ Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit

und Konsumentenschutz



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselete H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.





NOTIZEN